

**Einladung zur  
Online-Informationsveranstaltung**

**am 28. April 2023**



**SACHSEN-ANHALT**

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

## **Neuausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete**

**Programm**

13.00 Uhr

**Begrüßung**

**Einführung zur neuen Landesverordnung**

*Judith Wollny, Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt*

13.30 Uhr

**Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete**

*Dr. Matthias Schrödter, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG);*

*Stefanie Herrmann, Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt*

14.00 Uhr

**Hinweise zu den düngerechtlichen Vorgaben in Nitratgebieten**

*Dr. Heike Schimpf, LLG*



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# Einführung zur neuen Landesverordnung DüngRZusVO

Judith Wollny  
Referat 42

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Informationsveranstaltung der LLG (online) am 28.04.2023

# Landesdüngeverordnung – zeitliche und inhaltliche Entwicklung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

DüV 2017

## Verordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften

vom 28. Juni 2019 (zum 06.07.2019 in Kraft getreten)

→ Ausweisung **Nitrat**gebiete, Festlegung von **3** zusätzlichen Maßnahmen

DüV 2020

AVV GeA 2020

## Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften

vom 8. Januar 2021 (rückwirkend zum 31.12.2020 in Kraft getreten)

→ Ausweisung **Nitrat-** und (**neu**) **Phosphor**gebiete,

→ Festlegung von je **2** zusätzlichen Maßnahmen

Normen-  
kontrollklage  
2021

vom 30. August 2022 (zum 14.09.2022 in Kraft getreten)

→ Anhang Feldblockliste

AVV GeA 2022

vom 21. März 2023 (zum **30.03.2023** in Kraft getreten)

~~17.01.2023 im Kabinett beschlossen, rückwirkend zum 30.11.2022~~

→ Ausweisung **Nitrat**gebiete (**neu**),

→ Festlegung von 2 zusätzlichen Maßnahmen (**1x neu**)

→ 2024 turnusmäßige Überprüfung der Ausweisung (alle 4 Jahre)

# Landesdüngeverordnung – Maßnahmen



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

## 7 obligatorische Vorgaben nach DüV

+

## 2 landesspezifische Vorgaben

1. Aufzeichnung der Gesamtsumme des ermittelten N-Düngebedarfes und dessen Reduzierung um 20 % (mit Ausnahmen)
  2. Einhaltung der 170 kg Norg/ha-Obergrenze auf Schlagebene (mit Ausnahmen)
  3. Zwischenfruchtanbau als Voraussetzung für die N-Düngung von ab 1.2. angebauten Kulturen (mit Ausnahmen)
  4. Ausweitung des Herbsdüngungsverbot auf Ackerland
  5. Weitergehende Mengenbegrenzung für flüssige organische Düngemittel auf (Dauer)Grünland, mehrjähriger Feldfutterbau ab 1.9.
  6. Verlängerung der Sperrzeit (Dauer)Grünland, mehrjähriger Feldfutterbau
  7. Verlängerung der Sperrzeit Festmist Huf- und Klautieren/Kompost
- 
8. Untersuchungspflicht für Wirtschaftsdünger und Gärreste
  - ~~9. Sperrzeitverlängerung für Gemüse, Erdbeeren u. Beerenobst, Sperrzeitbeginn 2.11.~~
  9. **NEU: Untersuchungspflicht Nmin**

# Landesdüngeverordnung – Maßnahmen



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

## Nitratgebiete

- Änderung der Flächenkulisse  
*Erhöhung Umfang, Änderungen bzgl. Betroffenheit*
- Festmist von Huf- und Klauentieren werden von Untersuchungspflicht ausgenommen
- Einführung der Nmin-Untersuchungspflicht  
*Ersatz der bisherigen Sperrzeitverlängerung für Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen*

## eutrophierte Gebiete

- keine Ausweisung!!!  
*„Rückfalloption“ nach § 13a Abs. 5 DüV  
landesweit § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 DüV einzuhalten*

# Landesdüngerverordnung – Maßnahmen



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

## Untersuchungspflicht für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände vor der Aufbringung

- **NEU:** Analysenergebnis darf zur Aufbringung nicht älter als 12 Monate sein (bisher „aus dem aktuellen Kalenderjahr“)
- **NEU:** ausgenommen Festmist von Huf- und Klauentieren

Alle sonstigen Regelungen bleiben bestehen !

- Gesamtstickstoff, verfügbarer N oder Ammonium-N und Gesamtphosphat
- Untersuchung bei aufgenommenen Wirtschaftsdüngern/Gärrückständen nicht erforderlich, wenn
  - die nach DüMV erforderliche Deklaration auf Grundlage einer Analyse (Kopie Analysenprotokoll)
  - die zur Aufbringung nicht älter als 12 Monate ist (Analysenprotokoll mit Datum) und
  - mit allen erforderlichen Angaben (Wirtschaftsdüngerart, TS, Gesamtstickstoff, verfügbarer N oder Ammonium-N und Gesamtphosphat) erfolgt ist bzw. vorliegt.

# Landesdüngeverordnung – Maßnahmen



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

## **NEU:** Untersuchungspflicht $N_{\min}$ für jeden Schlag jede Bewirtschaftungseinheit

- Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an N sind die Gehalte an verfügbarem Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit durch die Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.  
(ausgenommen: Grünland, Dauergrünland, mehrschnittige Feldfutterbau)
- Analysenergebnis ist zwingend bei der DBE heranzuziehen.  
Keine Nutzung von Richtwerten!
- Nutzung eines Erfahrungswertes wie bisher, wenn Analysenergebnis vor Düngung noch nicht vorliegt,
  - > auch für Nitratgebiete weiterhin anwendbar
  - > Voraussetzung:
    - Bodenprobe muss vor DBE/Düngung gezogen sein
    - Neuberechnung/Korrektur der DBE nach Vorliegen der Analyse

# Umsetzung der Maßnahmen in 2023

- Inkrafttreten neue DüngeRZusVO in der laufenden Düngeperiode 2022/2023
- Veröffentlichung „vorläufige“ Nitratkulisse im November 2022 → keine Rechtsverbindlichkeit
- Kriterium 2023 auf **neu in der Nitratkulisse liegenden Flächen**:  
Beginn der Düngung vor oder nach dem Inkrafttreten der VO

d. h.

- a) wenn eine dokumentierte Düngebedarfsermittlung (DBE) vorliegt und die Düngung begonnen (d. h. mindestens eine Teilgabe aufgebracht wurde) bzw. abgeschlossen wurde, darf die Kultur wie geplant zu Ende geführt werden. Eine Neuberechnung des Düngebedarfs ist nicht erforderlich.
- Eine Gesamtsummenbildung des Düngebedarfs der mit Nitrat belasteten Flächen bis zum 31.03.2023, einschließlich der Reduzierung um 20 %, muss nicht erfolgen. Die Regelung zur schlagbezogenen 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze ist für diese Flächen im Kalenderjahr 2023 nicht umzusetzen.
- Aber:** Die verpflichtende Nährstoffanalyse für Wirtschaftsdünger ist für alle Düngemaßnahmen nach Inkrafttreten der Verordnung einzuhalten.

# Umsetzung der Maßnahmen in 2023

- b) Wenn noch keine Düngung erfolgt ist, gelten grundsätzlich die Anforderungen gemäß § 13a Absatz 2 Düngeverordnung sowie nach § 2 DüngeRZusVO 2023. Für die DBE ist eine N<sub>min</sub>-Bodenprobe notwendig. Der ermittelte Düngebedarf ist um 20 % zu reduzieren. Die Reduzierung des Düngebedarfs kann schlagbezogen bzw. je Bewirtschaftungseinheit oder bezogen auf die Gesamtsumme der mit Nitrat belasteten Flächen erfolgen und ist zu dokumentieren. Die Regelung zur schlagbezogenen 170 kg N<sub>org</sub>-Obergrenze ist für diese Flächen bereits im Kalenderjahr 2023 einzuhalten.
- c) Die Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen (§ 13 a Absatz 2 Nr. 7) gilt erst ab Ernte der letzten Hauptfrucht 2023.

Auf **Flächen, die** nach dem Inkrafttreten der VO **nicht mehr in der Nitratkulisse liegen**, kann eine Neuberechnung des Düngebedarfs, auch mit angepasstem Ertragsmittel, erfolgen.



# Umsetzung der Maßnahmen in 2023

→ Umsetzungshinweise auf der Internetseite der LLG einsehbar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!